

**Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung  
im Rahmen von LEADER**

vom 13. Januar 2015

**Teil I      Allgemeine Regelungen**

**1            Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1            Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit den gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014–2020 und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.
- 1.2            Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.3            Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die zu fördernden Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse des demographischen Wandels auf die Verbesserung bzw. Sicherung der Lebensperspektiven aller dort lebenden Altersgruppen ausgerichtet. Die Innenentwicklung in ländlichen Orten wird begünstigt und der Flächenverbrauch reduziert. Darüber hinaus dienen sie der Erhaltung des kulturellen Erbes und befördern die interkommunale Zusammenarbeit, u.a. im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes (SUW).
- 1.4            Vorrangige Ziele sind die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in den ländlichen Räumen.
- 1.5            Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2            Gegenstand der Förderung**

- 2.1            Regionalmanagement (Teil II A)
- 2.2            Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure (Teil II B)
- 2.3            Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen (Teil II C)
- 2.4            Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (Teil II D)

2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.5.1 Erwerb von Immobilien,

2.5.2 Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,

2.5.3 Investitionen in Schulen, außer Grundschulen,

2.5.4 Kauf von Lebendinventar (Tiere, einjährige Pflanzen inkl. deren Anpflanzung),

2.5.5 Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen,

2.5.6 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.5.7 Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,

2.5.8 Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen,

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Nachweis durch Antragsteller, dass die technischen Anlagen bzw. Ausrüstungsgegenstände mit den erforderlichen technischen Merkmalen nicht mehr hergestellt werden,
- die technischen Anlagen bzw. Ausrüstungsgegenstände müssen den geltenden Normen und Standards entsprechen,
- Vorlage einer Erklärung des Verkäufers durch lückenlosen Nachweis zum Ursprung, dass in den letzten fünf Jahren der Erwerb dieses Gegenstandes weder mit nationalen noch mit Mitteln der Europäischen Union unterstützt wurde.

2.5.9 Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 EUR (netto) im investiven Bereich,

2.5.10 Mehrwertsteuer für natürliche Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind bzw. innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 6.3 werden.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse ([www.mlul.brandenburg.de/...](http://www.mlul.brandenburg.de/...)) bzw. auf Grundlage der dort formulierten Ausnahmeregelung.

4.2 Grundlage einer Förderung von Vorhaben ist eine regionale Entwicklungsstrategie (RES) und die Vorlage eines positiven Votums der lokalen Aktionsgruppe (LAG) für das jeweilige Vorhaben.

- 4.3 Im Zusammenhang mit einer Investition soll vorhandene Bausubstanz genutzt werden. Bei Neubau ist der Nachweis mit einer Stellungnahme der kommunalen Gebietskörperschaft zu erbringen, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht.
- 4.4 Vorhaben der Gestaltung ländlicher Orte werden grundsätzlich im Innenbereich des Ortes außer bei Einzelgehöften und Loosen oder in Streusiedlungen gefördert.
- 4.5 Für Vorhaben zur Errichtung, Erneuerung, Herrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen oder öffentlichen Nutzung ist ein Nutzungskonzept vorzulegen.
- 4.6 Für eine Förderung von Vorhaben, die wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, ist ein Betriebs- und/oder Betreiberkonzept, das eine Rentabilitätsvorschau und ggf. die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen enthält, vorzulegen.
- 4.7 Für Investitionsvorhaben ist eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber/Besitzer vorzulegen und die Erreichung der Nutzungsfähigkeit des Objektes nach Fertigstellung zu erläutern.
- 4.8 Dem Antrag von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 EUR eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.
- 4.9 Von Antragstellern ist der Nachweis des Eigentums bzw. des uneingeschränkten Nutzungsrechtes am Gegenstand der Förderung sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit und der Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Neuerrichtung von Gebäuden beinhalten, müssen Antragstellende ihre dingliche Berechtigung nachweisen (Grundbuchauszug).

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 bis 2.4:

- Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) vorab erfolgt ist. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

- 5.4.2 Für nicht investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 angemessene Ausgaben für
- tatsächlich entstehende Personal- und Sachkosten,
  - Gemeinkosten in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben,
- die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorhaben stehen<sup>1)</sup>.
- 5.4.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.4.4 Für nicht investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Teilnehmerbeiträge dargestellt werden.
- 5.4.5 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Dabei darf es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handeln.
- 5.4.6 Eine kumulative Förderung der einzelnen Vorhaben ist in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderung, der Investitionszulage und geförderten Darlehen zulässig, wenn es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handelt.
- Bei Vorhaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts darf die Summe der Zuwendungen 80 vom Hundert und bei Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts darf die Summe der Zuwendungen 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Abweichend hiervon ist bei Stiftungen, Vereinen und Verbänden eine kumulative Förderung in Höhe von 80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben möglich.
- 5.4.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU gemäß § 44 LHO.
- 5.4.8 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung an Gemeinden/Gemeindeverbände mehr als 5.000 EUR und an andere Zuwendungsempfänger mehr als 2.500 EUR beträgt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Barrierefreiheit und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen – Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern – zu berücksichtigen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

---

<sup>1)</sup> siehe Merkblatt „Nicht investive Vorhaben“

- 6.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger,
  - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger,
  - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger
- veräußert oder nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend verwendet werden.
- 6.4 Darüber hinaus erfolgt die Förderung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung bzw. innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
  - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
  - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.
- 6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei diesem zu prüfen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER zu beachten. (siehe unter [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de)).

## Teil II Spezifische Regelungen

### **A Regionalmanagement nach Teil I Nummer 2.1**

#### **A.1 Gegenstand der Förderung**

A.1.1 Regionalmanagement zur umsetzungsorientierten Initiierung, Begleitung und Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse auf Grundlage der regionalen Entwicklungsstrategie (RES)

A.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Miet- und Mietnebenkosten sowie Büromöbel

#### **A.2 Zuwendungsempfänger**

A.2.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG) als rechtsfähiger Zusammenschluss von Akteuren im ländlichen Raum

#### **A.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

A.3.1 Die Aufgaben eines Regionalmanagements sind durch Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

#### **A.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

A.4.1 Für Regionalmanagement:

- 80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, max. 150.000 EUR pro Jahr,
- nicht mehr als 20 vom Hundert der durch die LAG und ihrer Akteure auf Grundlage der RES umgesetzten Fördermittel.

A.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung des Regionalmanagements nach A.1.1, insbesondere Ausgaben für

- Entwicklungs- und Projektmanagement,
- Unterstützung von Projektträgern und Interessierten,
- Finanz- und Fördermittelmanagement,
- Prozesssteuerung, Moderation, Förderung der Kommunikation zwischen Beteiligten,
- Unterstützung von Gremien der LAG, insbesondere bei der Vorbereitung von Entscheidungen,
- Initiierung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit.

## **B Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure nach Teil I Nummer 2.2**

### **B.1 Gegenstand der Förderung**

B.1.1 Aktivitäten zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Erarbeitung von Plänen zur gemeindlichen Entwicklung,

B.1.2 Sensibilisierungs-, Schulungs- und Informationsvorhaben sowie Konzepterarbeitung,

B.1.3 Vorbereitende Unterstützung in der Startphase<sup>2)</sup> der Umsetzung der RES,

B.1.4 Landesweite Koordinierung und Vernetzung lokaler Aktionsgruppen.

B.1.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Vorhaben, die Teil von Programmen und Ausbildungsgängen im schulischen Bereich sind.

### **B.2 Zuwendungsempfänger**

B.2.1 Für Vorhaben nach Nummer B.1.1

Gemeinden und Gemeindeverbände,

B.2.2 Für Vorhaben nach Nummer B.1.2

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

B.2.3 Für Vorhaben nach Nummer B.1.3

Lokale Aktionsgruppen (LAG)

B.2.4 Für Vorhaben nach Nummer B.1.4

Gemeinnützig landesweit tätige juristische Personen.

### **B.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

B.3.1 Die Mindestteilnehmerzahl bei geförderten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nach B.1.2 liegt bei acht Personen.

B.3.2 Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben oder im ländlichen Raum Brandenburgs aktiv sein.

### **B.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

B.4.1 Für Beteiligungsprozesse in den Gemeinden gem. B.1.1 und für Informations- und Sensibilisierungsvorhaben gem. B.1.2

80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 30.000 EUR

---

<sup>2)</sup> Die Startphase endet zum 31.12.2016

B.4.2 Für vorbereitende Unterstützung in der Startphase gem. B.1.3

80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 5.000 EUR pro LAG

B.4.3 Für Vorhaben der Vernetzung und Koordinierung der lokalen Aktionsgruppen gem. B.1.4 (Technische Hilfe):

100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.

B.4.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach B.1.1 bis B.1.4.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach B.1.2 umfassen insbesondere Ausgaben für

- Information, Beratung und Marketing,
- Messen und Ausstellungen,
- Schulungen/Seminare für lokale Akteure,
- Konzepterarbeitung.



- C Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen gem. Teil I Nummer 2.3**
- C.1 Gegenstand der Förderung**
- C.1.1 Vorbereitung von Kooperationen lokaler Aktionsgruppen
- C.1.2 Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen
- C.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- C.1.3.1 Aktivitäten gem. C.1.1, die länger als sechs Monate dauern
- C.1.3.2 Kooperationsvorhaben, die dem alleinigen Austausch von Erfahrungen und Informationen dienen.
- C.2 Zuwendungsempfänger**
- C.2.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG)
- C.2.2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- C.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**
- C.3.1 Für Vorhaben gem. C.1.1:  
Vorlage einer von allen Kooperationspartnern unterzeichneten Absichtserklärung
- C.3.2 Für Vorhaben nach C.1.2:  
Vorlage einer Kooperationsvereinbarung, die Details zur Umsetzung wie u.a. Finanzierung, Aufgabenteilung, Inhalte und Ziele beschreibt.
- C.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
- C.4.1 Bei Vorhaben gem. C.1.1:  
80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 5.000 EUR
- C.4.2 Bei Vorhaben gem. C.1.2 :  
80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben (Aufwendungen von Zuwendungsempfängern aus dem Land Brandenburg)
- C.4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach C.1.1 und C.1.2.  
Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben gem. C.1.1 umfassen insbesondere
- Reisekosten zu potenziellen Partnern,
  - Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher,
  - Kosten für Machbarkeitsstudien.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben gem. C.1.2 umfassen insbesondere
- Ausgaben für Studien, Konzepte, Veranstaltungen,
  - Ausgaben für Planung, Betreuung sowie
  - Investitionsausgaben.

- D Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategien nach Teil I Nummer 2.4**
- D.1 Gegenstand der Förderung**
- D.1.1 Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, insbesondere eines der nachfolgenden Ziele zur
- Stärkung der regionalen Wirtschaft,
  - Sicherung der öffentlichen Einrichtungen der Grundversorgung,
  - Erhaltung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale,
  - Steigerung der Lebensqualität durch Erhalt und Entwicklung der Dörfer und Landstädte und zum Erhalt des Kulturerbes,
  - Umsetzung der Energiewende durch Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie und zum Ressourcenschutz,
  - stärkeren Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen,
  - Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen mit dem Ziel, einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande zu leisten<sup>3)</sup>.
- D.1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- D.1.2.1 Vorhaben, die der Erzeugung von Strom dienen,
- D.1.2.2 Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche über 300 m<sup>2</sup> nach Fertigstellung,
- D.1.2.3 Gästezimmer oder Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet oder privat vom Antragsteller genutzt werden,
- D.1.2.4 Vorhaben in Beherbergungseinrichtungen mit mehr als 30 Betten nach Fertigstellung,
- D.1.2.5 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie dazugehörige Begleitmaßnahmen,
- D.1.2.6 Überregionale Radwege,
- D.1.2.7 Investitionen zur Unterbringung und Betreuung straffällig gewordener Personen sowie delinquenten Kinder und Jugendlicher,
- D.1.2.8 Innenausbau zu Wohnzwecken, außer barrierefreier Ausbau von Wohnungen im Zusammenhang mit Betreuungs- bzw. Pflegedienstleistungen,
- D.1.2.9 Kraftfahrzeuge, die nicht für Dienstleistungsangebote zur Grundversorgung genutzt werden,
- D.1.2.10 Erwerb von nutzungsspezifischen Einbauten/Anlagen und Ausstattung bei Vorhaben des Erhalts von Kulturerbe.

---

<sup>3)</sup> Siehe Merkblatt „Lokale Initiativen“

## **D.2 Zuwendungsempfänger**

### **D.2.1 Für Vorhaben zur wirtschaftlichen Entwicklung**

D.2.1.1 Natürliche Personen,

D.2.1.2 Juristische Personen des privaten Rechts

Bei Förderung von Unternehmen müssen diese der Definition als Klein- oder Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/261/EG entsprechen<sup>4)</sup>.

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen, es sei denn, es besteht keine Fördermöglichkeit zum jeweiligen Vorhaben nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

### **D.2.2 Für Vorhaben der Grundversorgung**

D.2.2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts,

D.2.2.2 Vereine

### **D.2.3 Für Vorhaben zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs (gem. GAK-Rahmenplan)**

Gemeinden und Gemeindeverbände

### **D.2.4 Für Vorhaben der öffentlichen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

### **D.2.5 Für Vorhaben der Dorfentwicklung (gem. GAK-Rahmenplan)**<sup>5)</sup>

D.2.5.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

D.2.5.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

### **D.2.6 Für Vorhaben des Erhalts des Kulturerbes**

D.2.6.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts,

D.2.6.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

### **D.2.7 Für Vorhaben zur Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie für öffentlich genutzte Gebäude**

Gemeinden und Gemeindeverbände

### **D.2.8 Für kleine Vorhaben lokaler Akteure und kleinteiliger lokaler Initiativen**

Lokale Aktionsgruppen (LAG)

## **D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

D.3.1 Nach dieser Richtlinie werden kleine Infrastrukturvorhaben gefördert, wenn die Investition und der Betrieb/Unterhaltung auf lokale oder regionale Bedarfe gerichtet ist.

---

<sup>4)</sup> Siehe Merkblatt „Klein- und Kleinunternehmen“

<sup>5)</sup> Siehe Merkblatt „Gestaltung ländlich geprägter Orte“

- D.3.2 Investitionen zur Erhaltung Ortsbild prägender Gebäude/Ensembles nach D.2.5 sind zuwendungsfähig, wenn diese vor 1960 errichtet wurden.
- D.3.3 Touristische Vorhaben haben einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg zu leisten. Dieser ist mit einer Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes darzustellen.
- D.3.4 Für Vorhaben zur Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen hat die beantragende LAG einen Aktionsplan der Einzelprojekte vorzulegen, welcher
- Art und Umfang der Einzelprojekte beschreibt und
  - die Beteiligten benennt.
- Die LAG hat den Nachweis der Umsetzung der Einzelprojekte zu dokumentieren.

#### **D.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

D.4.1 Für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützig anerkannte juristische Personen<sup>6)</sup>

75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben

D.4.2 Für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

- bei wirtschaftlichen Vorhaben:
  - 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
  - max. bis zu 200.000 EUR („de-minimis“-Beihilfe, siehe Nr. D.4.4),
- bei Vorhaben zum Erhalt von denkmalgeschützten Gebäuden/Ensembles:
  - 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
  - max. bis zu 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger,
- bei sonstigen Vorhaben:
  - 30 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
  - max. bis zu 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger.

D.4.3 Für kleinteilige Vorhaben der LAG nach D.2.8:

- 80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
- max. 5.000 EUR pro Einzelprojekt des Aktionsplans und
- je LAG max. 50.000 EUR pro Jahr.

D.4.4 Die Unterstützung von Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Bei Vorhaben von Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember über die Anwendung der Ar-

---

<sup>6)</sup> Siehe Merkblatt „Gemeinnützigkeit“

tikel 107 und 108 AEUV anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 15.000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

D.4.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen und umfassen insbesondere

- Ausgaben, die durch Kostenermittlung nach DIN 276 untersetzt sind,
- Ausgaben für bauliche Anlagen, öffentliche Plätze und Parkanlagen, Straßen und Wege, Beschilderung, Bepflanzungen,
- Ausgaben für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte,
- Ausgaben für Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien,
- für Vorhaben zur Sicherung der Grundversorgung:
  - Ausgaben für Herrichten von Grundstücken und für Außenanlagen,
  - Ausgaben für Bauwerk/Baukonstruktion,
  - Ausgaben für mit dem Gebäude fest verbundene nutzungsunabhängige technische Anlagen,
  - Baunebenkosten,
- zusätzlich für kleine Vorhaben kleinteiliger lokaler Initiativen:
  - unbare Eigenleistungen im Rahmen des Eigenanteils von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten Rechts, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
    - Mitgliedschaft der lokalen Akteure in der LAG oder Vorliegen einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der unbaren Eigenleistungen zwecks Erbringung des Eigenanteils zwischen LAG und lokalen Akteuren,
    - der Wert und die Erbringung des Beitrages können unabhängig bewertet und geprüft werden,
    - der zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten,
    - im Rahmen unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

## D.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

D.5.1 Spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises sind bei Fördervorhaben im touristischen Bereich Beherbergung von den Zuwendungsempfängern die Nachweise der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und über die Einbeziehung in geeignete Vermarktungswege sowie innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Nachweis einer Klassifizierung der Einrichtung vorzulegen<sup>7)</sup>.

---

<sup>7)</sup> Siehe Merkblatt „Touristische Vorhaben“

## Teil III Verfahren und Geltungsdauer

### 7. Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

Das Verfahren zur Auswahl der Projekte im Bereich LEADER ist in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG).

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LELF.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10% bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014–2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

## 7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

## 8. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft



Jörg Vogelsänger